

Tanz-Sport-Gemeinschaft Hamm

Satzung

§ 1 Eintragung, Sitz, Name des Vereins, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein wurde am 28. Juni 1968 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter der Nr. 647 eingetragen.
2. Der Verein führt seit dem 15. Mai 2009 den Namen – Tanz-Sport-Gemeinschaft Hamm e.V. und hat seinen Sitz in Hamm.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Tanzsportverband Nordrhein–Westfalen e.V. (TNW) -
Fachverband im Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW)
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) -
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V. (DSB) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
4. Über weitere Mitgliedschaften in örtlichen und überörtlichen Verbänden bzw. Vereinen entscheidet der Vorstand.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Sport, und hier insbesondere den Tanzsport, in seiner leistungs-, breiten-, freizeit-, gesundheits- und schulsportlichen Ausprägung zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen.
3. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird innerhalb der Satzung nur die männliche Form von Funktionsbezeichnungen und Personen benutzt, sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist. Es wird hierzu festgestellt, dass damit selbstverständlich auch weibliche Personen gemeint sind.
4. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) Förderung des Vereinslebens
 - b) Förderung der Jugend
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - d) Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen, Aus- Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Trainern, Übungsleitern, Helfern sowie Wertungsrichtern und sonstigen Lizenzträgern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sport-Bundes, des Tanzsportverbandes NW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
2. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder sind aktive und fördernde Mitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die den Sport im Verein aktiv betreiben
 - b) Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck durch regelmäßige Zuwendungen fördern, ohne aktiv den Sport im Verein zu betreiben.
4. Außerordentliche Mitgliedschaft
Die außerordentliche Mitgliedschaft umfasst einen vom Vorstand jeweils bei Aufnahme des Mitglieds festgelegten Zeitraum.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich mittels des hierfür zur Verfügung stehenden Aufnahmeformulars unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Beiträge an den Vorstand zu richten. Die Antragsteller erhalten vom Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen und Geschäftsunfähigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

6. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Eine Umwandlung einer Mitgliedschaft in eine andere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder - Beitragswesen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit der Finanz- und Beitragsordnung beschlossen werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Vereinbarungen der Vereinsorgane und die Vereinsordnungen zu befolgen.
4. Die Auszeichnung langjähriger Mitglieder regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre persönlichen Daten im Rahmen des Sport- und Vereinsverkehrs unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes verwendet werden. Eine Weitergabe zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Zeitablauf, Ausschluss, Tod, oder Auflösung des Vereins.

a) Austritt (Kündigung)

Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und unter der Geschäftsadresse des Vereins jeweils bis 6 Wochen vor Quartalsende – Datum Briefstempel – zugegangen sein.

Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen bedarf die Kündigungserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

b) Zeitablauf

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des zuvor festgelegten Zeitraums.

c) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand gegeben worden ist. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses diesem gegenüber dem Vorstand widersprechen. Über diesen Widerspruch hat innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das Mitglied ist auf Wunsch in dieser Versammlung zu hören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder anderer Weisungsbefugter
 - wenn sich ein Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und diese nicht innerhalb der nächsten zwei Monate nachentrichtet
 - bei sonstigem vereinschädigendem Verhalten
2. Bestehende finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 7 Abteilungen

1. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss Abteilungen einrichten. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung schließt die Mitgliedschaft im Verein ein.
2. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Der Abteilungsleiter leitet die Abteilungen verantwortlich gegenüber dem Vorstand nach dessen Maßstäben und Beschlüssen und der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Abteilungsversammlungen werden durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen – mindestens jedoch einmal jährlich und wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung; der Vorstand ist vorschlagsberechtigt. Der Abteilungsleiter hat Sitz und Stimme im Vereinsbeirat.
5. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen dürfen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der dann nur dieser Abteilung zur Verfügung steht. Die sich aus der Erhebung solcher Sonderbeiträge ergebende Kassenführung obliegt dem Kassenwart des Vereins. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und ist in der Finanz- und Beitragsordnung festzuhalten. Der Abteilungsbeitrag ist im Haushaltsplan bzw. im Kassenbericht auszuweisen.

§ 8 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend der Tanz-Sport-Gemeinschaft Hamm ist die Organisation der jugendlichen Mitglieder. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihr gehören auch gewählte und berufene Mitglieder an.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig durch die Jugendversammlung und den Jugendausschuss im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Sie entscheidet eigenständig über die jugendspezifischen Belange, die Umsetzung der mit dem Gesamtvorstand abgestimmten Vorhaben und über die Verwendung

der ihr zufließenden Mittel, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit, spezieller Zweckbindungen und der Rechenschaftspflichten.

4. Der Jugendwart gehört dem Gesamtvorstand an und vertritt die Belange der Vereinsjugend nach innen und außen. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Die Jugendversammlung beschließt auf Grundlage der Satzung eine Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, welche sie ablehnen und ändern kann. Änderungen der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand nach § 26 BGB
- d) der Vereinsbeirat
- e) die Jugendversammlung
- f) der Jugendausschuss
- g) die Abteilungsversammlungen
- h) die Abteilungsleitungen

§ 10 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in einem Organ.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Organmitglieder erhalten im Rahmen Ihrer im Interesse des Vereins ausgeübten Tätigkeit auf Antrag Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Organe des Vereins

1. Jedes Mitglied eines Organs des Vereins hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dabei ist für die Feststellung der Stimmenmehrheit allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen.
3. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

4. Schriftlich ist abzustimmen
 - a) bei Wahlen der Organmitglieder; es sei denn es steht nur jeweils ein Kandidat zur Wahl und das wählende Organ beschließt eine offene Abstimmung
 - b) über den Ausschluss von Mitgliedern

Andere Abstimmungen sind auf Antrag schriftlich durchzuführen, wenn dies das Organ beschließt.

5. Ein nicht anwesender Kandidat kann mit einer von ihm ausgestellten und bei dem Wahlvorgang dem Organ vorliegenden schriftlichen Einverständniserklärung zur Amtsannahme auch in seiner Abwesenheit gewählt werden.
6. Ergibt ein erster Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist von den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen der Kandidat gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Vereinsbeschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung und Rüge berechtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - Entgegennahme und Diskussion der Berichte und Erklärungen des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstands
 - Wahl und Abberufung des Gesamtvorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Vereinsbeirats
 - Bestätigung der Wahl des Jugendwarts
 - Entscheidung über Haushalts- und Haushaltsrahmenplan
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - Verabschiedung und Änderung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen
 - Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse
 - Beschlussfassung über die Auflösung/Verschmelzung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten

sechs Monate statt.

3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang, auf dem Postwege oder anderweitig mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Eine Einladung auf dem Postwege erfolgt durch Einladungsschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist in diesem Fall das Datum des Poststempels entscheidend.
4. Nach Beschluss des Gesamtvorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder hat der Gesamtvorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Einberufungsgrunds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands, in der Regel durch den stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.
7. Für den Tagesordnungspunkt der Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Leitung. Entsprechendes gilt für Anträge zur Person des Versammlungsleiters.
8. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
9. Anträge stimmberechtigter Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung dem Vorstand zugegangen sein. Der Vorstand gibt fristgemäße Anträge den Mitgliedern durch Aushang oder anderweitig bekannt. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dadurch bejaht wird, dass die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Für Satzungsänderungen und Auflösungsanträge sind keine Dringlichkeitsanträge zulässig.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins auf Grundlage der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) Schriftführer
 - f) Öffentlichkeits- und Kommunikationswart
 - g) Jugendwart
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vier Erstgenannten (a) - d)); sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar je zwei von ihnen gemeinsam.
4. Die Gesamtvorstandsmitglieder, ausgenommen der Jugendwart, werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Personalunion ist unzulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Gesamtvorstandsmitglied kann jedes volljährige ordentliche Mitglied des Vereins werden. Es darf kein anderes Amt im Verein bekleiden.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch Zuwahl ergänzen. Diese bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder von mindestens vier Gesamtvorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Gesamtvorstands einzuberufen.
6. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und einer Neubesetzung von Gesamtvorstandsmitgliedern sowie ihres vorzeitigen Ausscheidens und einer Ergänzung nach Abs. 5, treten die nachrückenden Mitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds ein. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
7. Gesamtvorstandssitzungen sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Gesamtvorstand kann für genau abzugrenzende Aufgaben Beauftragte berufen. Die Beauftragung endet mit der Erledigung der Aufgabe, durch Rückgabe oder Rücknahme der Beauftragung.
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie weitere Vereinsordnungen, z.B. zur Regelung der internen Vereinsabläufe, erlassen.

§ 15 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat berät und unterstützt den Gesamtvorstand bei der Leitung und Verwaltung des Vereins. Jedes Vereinsbeiratsmitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung der nächsten Gesamtvorstandssitzung zu stellen.
2. Der Vereinsbeirat besteht aus dem/den:
 - a) stellvertretenden Kassenwart
 - b) stellvertretenden Sportwart

- c) stellvertretenden Schriftführer
 - d) Pressewart
 - e) stellvertretenden Jugendwart
 - f) Abteilungsleitern
 - g) Sprechern der Trainingsgruppen
 - h) vom Gesamtvorstand Beauftragten
3. Die Mitglieder des Vereinsbeirats a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. Stehen für die einzelnen Positionen a) bis d) keine Personen zur Wahl, kann auf eine jeweilige Besetzung dieser Positionen seitens des Vorstands verzichtet werden. Eine Wahl ist dann nicht erforderlich.
 4. Die einzelnen Trainingsgruppen können aus ihren Reihen einen Sprecher benennen.
 5. Der Gesamtvorstand kann den Vereinsbeirat oder einzelne Mitglieder hiervon zur Gesamtvorstandssitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Ein Zusammentreffen von Gesamtvorstand und Vereinsbeirat oder einzelnen Mitgliedern hiervon hat zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Vereinsbeiratsmitglieder dies verlangt. Die Vereinsbeiratsmitglieder haben in diesen Fällen kein Stimmrecht.
 6. Der Vereinsbeirat kann zu eigenen Sitzungen zusammenkommen, zu denen der stellvertretende Kassenwart oder der stellvertretende Sportwart einlädt. Die Sitzungen werden von dem Einladenden geleitet. Der Vereinsbeirat kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Gesamtvorstands oder sachkundige Personen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
 7. Der Vereinsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Finanzwesen

1. Für die Verwaltung und Abrechnung der Haushaltsmittel ist der Kassenwart verantwortlich
2. Das Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt erstmalig zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Kassenprüfer aus. Für ihn wird ein anderer Kassenprüfer erneut für zwei Jahre gewählt. Im ersten Jahr nach der Erstwahl bestimmen die Kassenprüfer den Ausscheidenden. Wiederwahl im übernächsten Jahr ist möglich.
2. Die Kassenprüfer müssen volljährig sein und dürfen kein Amt im Gesamtvorstand und Vereinsbeirat bekleiden.
3. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss, das Vereinsvermögen und die Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
5. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung verbun-

den mit einem Antrag zur Entlastung des Gesamtvorstands vorzulegen.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Vereinsordnungen sowie Änderungen und ihre Aufhebung sind ihren Adressaten bekannt zu geben.
4. Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a) Finanz- und Beitragsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Ehrenordnung
5. Bei Bedarf können weitere Vereinsordnungen erlassen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LSB NW, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Schließt sich der Verein mit einem anderen Verein zusammen (Verschmelzung durch Neugründung) geht sein Vermögen auf den neu gebildeten Verein über, sofern dieser auch gemeinnützig ist; anderenfalls gilt Satz 1.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.